

4.2 Chemikaliensicherheit

Schutz der Verbraucher bei der Verwendung gefährlicher Chemikalien

Zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher bestehen Beschränkungen beim Inverkehrbringen von Chemikalien. Manche Produkte dürfen nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen verkauft werden. Von diesen Regelungen betroffen sind sowohl die Hersteller, die Anforderungen an die Verpackung und Kennzeichnung beachten müssen, als auch die Händler, da diese Anforderungen entlang der gesamten Lieferkette gelten. Daher darf auch ein nachgeschalteter Händler ein vom Hersteller falsch produziertes Produkt nicht verkaufen. Darüber hinaus darf der Händler bestimmte Produkte nur durch geschultes Personal an unterwiesene Kunden abgeben. Für zwei Chemikalien, bei denen die rechtlichen Anforderungen an das Inverkehrbringen kürzlich verschärft wurden, erfolgten im Berichtsjahr umfangreiche Überprüfungen im Rahmen der Marktüberwachung.



Abb. 17: Gefahrensymbole

Methyldiphenyl - Diisocyanat (MDI)

Durch Änderung der EG-Verordnung Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) wurde MDI mit Wirkung zum 01. Dezember 2010 als „krebserzeugend Kategorie 3 - Verdacht auf krebserzeugende Wirkung“ eingestuft. Die Verschärfung der Einstufung erfolgte aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse. Dadurch fallen Produkte, die mindestens 1% MDI enthalten, nun unter die Abgabebestimmungen der Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV). Demnach darf die Abgabe an private Endverbraucher nur durch Personen erfolgen, die über die Sachkunde gemäß §5 Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV) verfügen. Die Kunden sind über die mit der Verwendung verbundenen Gefahren sowie über notwendige Schutzmaßnahmen zu unterrichten. Es besteht somit ein Selbstbedienungsverbot, d. h. die Produkte müssen unter Verschluss aufbewahrt werden. Außerdem muss die Verpackung mit bestimmten Warnhinweisen versehen und es müssen Schutzhandschuhe beigelegt sein. Betroffen von dieser Neuregelung sind insbesondere Bauschäume, da MDI in vielen Polyurethanschäumen, die auch von Privatpersonen verwendet werden, enthalten ist. Daher wurden 26 verschiedene Produkte in 13 Geschäften im Land Bremen überprüft. Dabei wurde ein Produkt ohne die erforderlichen Schutzhandschuhe vorgefunden, außerdem zwei Bauschäume, bei denen Warnhinweise auf der Verpackung fehlten.

Aspirationsgefährliche Flüssigkeiten

Lampenöle, Grillanzünder und andere aspirationsgefährliche Flüssigkeiten besitzen eine sehr geringe Oberflächenspannung. Es sind dünnflüssige Öle, die bereits bei oraler Aufnah-

me kleinster Mengen in die Atemwege eindringen und schwere Lungenschäden verursachen können. Insbesondere bei Kleinkindern sind bundesweit mehrere Todesfälle bekannt geworden. Der Gesetzgeber hat daher das Inverkehrbringen gefärbter (bunter) und parfümierter Lampenöle, die eine besondere Attraktivität für Kinder darstellen, verboten. Es wurden kindergesicherte Verschlüsse der Vorratsflaschen und Öllampen sowie Warnhinweise auf den Verpackungen vorgeschrieben: „Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.“ Dennoch ereigneten sich weitere Unfälle. Daher wurden mit Anhang XVII der Europäischen REACH-Verordnung die Anforderungen an die Warnhinweise weiter verschärft. Die Behälter müssen nun aus schwarzem undurchsichtigem Material bestehen und dürfen nicht mehr als 1 Liter Füllmenge besitzen. Im Berichtsjahr wurden in 12 Geschäften insgesamt 27 aspirationsgefährliche Flüssigkeiten überprüft, wovon drei Produkte Mängel aufwiesen. Es fehlten Warnhinweise; die Öle waren nicht in schwarzen undurchsichtigen Flaschen abgefüllt oder diese besaßen keinen wirksamen kindergesicherten Verschluss.

Maßnahmen der Gewerbeaufsicht und Folgen der strengeren Vorschriften

Bei Verstößen gegen die Abgabebestimmungen wurden die fehlerhaften Produkte sofort aus dem Verkauf genommen und die Einzelhändler mittels Revisionschreiben zum rechtskonformen Handeln aufgefordert. Bei Verstößen gegen die Anforderungen zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung wurden außerdem über das internetbasierte Informationssystem ICSMS die für den Hersteller zuständigen Behörden informiert.

Bei beiden Marktüberwachungsaktionen konnte festgestellt werden, dass die verschärften gesetzlichen Anforderungen an das Inverkehrbringen der Produkte zu einer Marktbereinigung geführt haben. Viele Geschäfte haben Bauschäume mit einem MDI - Gehalt von über 1% völlig aus dem Angebot genommen, da sich der Aufwand für die Schulung der Mitarbeiter und die Organisation der Arbeitszeiten der geprüften Fachkräfte in der Form, dass während der gesamten Öffnungszeiten stets ausreichendes Fachpersonal zur Verfügung steht, nicht rentiert. Lampenöle bestehen nun oftmals aus aliphatischen und cycloaliphatischen Kohlenwasserstoffen mit erhöhter Oberflächenspannung oder werden auf pflanzlicher Basis, z. B. Fettsäuremethylester, hergestellt. Von diesen Ölen geht keine Aspirationsgefahr aus, so dass vorgenannte Anforderungen an die Kennzeichnung und Verpackung entfallen. Somit werden nun verstärkt Ersatzprodukte mit geringerem Gefährdungspotential angeboten, wodurch die Sicherheit natürlich am besten gewährleistet wird. Die bei diesen beiden Aktionen festgestellten hohen Mängelquoten von jeweils über 10% zeigen aber auch, dass Kontrollen erforderlich sind.

Ansprechpartner: Dr. Boris Klein;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen